

**Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der
Georg-August-Universität Göttingen
Philosophische Fakultät
1256-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert	A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
2-Fächer-Bachelor, Teilstudiengang „Französisch/Galloromanistik“ <i>(incl. Lehramtsoption)</i>	B.A.	66/ 180	6	Vollzeit	133				26.02.13	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor, Teilstudiengang „Italienisch/Italianistik“ <i>(incl. Lehramtsoption; nur Erweiterungsfach)</i>	B.A.	66/ 180	6	Vollzeit	34				26.02.13	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor, Teilstudiengang „Portugiesisch/Lusitanistik“	B.A.	66/ 180	6	Vollzeit	44				26.02.13	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor, Teilstudiengang „Spanisch/Hispanistik“ <i>(incl. Lehramtsoption)</i>	B.A.	66/ 180	6	Vollzeit	141				26.02.13	30.09.2020
Master-Studiengang „Romanistik“ <i>(incl. Joint Programme-Option)</i>	M.A.	120	4	Vollzeit	80k		f		26.02.13	30.09.2020

Vertragsschluss am: 22. Februar 2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 30. Juli 2012

Datum der Peer-Review: 5./6. November 2012

Ansprechpartner der Hochschule:

Apl. Prof. Dr. Albert Busch
Studiendekan der Philosophischen Fakultät
Humboldtallee 17
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 / 39-10299
Fax +49 (0)551 / 39-4010
E-Mail: albert.busch@phil.uni-goettingen.de

Betreuender/-e Referent/-in: Henning Schäfer

Gutachter:

- Prof. Dr. Alfonso de Toro, Romanistik/Hispanistik, Ibero-Amerikanisches Forschungsseminar, Institut Romanistik, Universität Leipzig
- Prof. Dr. Günter Berger, Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät, Fachgruppe Romanistik, Universität Bayreuth
- Dr. h.c. Klaus D. Vervuert, Iberoamericana Vervuert Publishing Corp., Madrid, Frankfurt, Orlando
- Anna-Katharina Liedtke, Studentin TU Dresden, Romanistik Sprach,- Literatur- und Kulturwissenschaft: Italienisch/Französisch

Hannover, den 13.12.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1 Allgemein.....	3
2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Französisch/Galloromanistik.....	12
3 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Italienisch/Italianistik.....	16
4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Portugiesisch/Lusitanistik.....	20
5 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Spanisch/Hispanistik.....	24
6 Romanistik (M.A.).....	28
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	33
1 Allgemein.....	33
2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Französisch/Galloromanistik.....	34
3 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Italienisch/Italianistik.....	34
4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Portugiesisch/Lusitanistik.....	34
5 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Spanisch/Hispanistik.....	35
6 Romanistik (M.A.).....	35
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	37
1 Stellungnahme der Hochschule.....	37
2 SAK-Beschluss.....	44

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang und der hier vorliegenden Masterstudiengang der Universität Göttingen wurden 2008 von der ZEVA erstmalig akkreditiert. Dieser Reakkreditierung ging eine Modellbegutachtung des Zwei-Fächer-Bachelors und des Masters of Education, der nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist, voraus. Im Zuge dessen hat die ZEVA am 10. Juli 2012 die Akkreditierungsfähigkeit des Modells des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs festgestellt. Im Rahmen dieser Modellbegutachtung wurde auch die Studierbarkeit des Studiengangs als Ganzes bewertet, unter Berücksichtigung der Kombinierbarkeit der einzelnen Fächer. In dem hier vorliegenden Verfahren werden demnach nur die beteiligten Fächer begutachtet und wie sie sich in das Gesamtkonzept einfügen. Gleichfalls wird in diesem Verfahren nicht auf das lehramtsbezogene Profil des Bachelorstudiengangs eingegangen, dessen Grundkonzept in der Modellbegutachtung untersucht wurde. Die Fachdidaktik wiederum ist Bestandteil eines eigenen Verfahrens, in dem auch die Teilstudiengänge des Masters of Education begutachtet werden.

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt sich zusammen aus zwei Fächern, die jeweils 66 ECTS-Punkte umfassen, dem Professionalisierungsbereich (36 ECTS) und der Bachelorarbeit (12 ECTS). Die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches ist abhängig von dem gewählten Profil. Im fachwissenschaftlichen Profil wählen die Studierenden ein zusätzliches Modulpaket aus einem der beiden gewählten Fächer und Module aus dem Schlüsselkompetenzangebot der Hochschule im Umfang von jeweils 18 ECTS-Punkten. Im berufsfeldbezogenen Profil wird neben den Schlüsselkompetenzangeboten ein berufsfeldbezogenes Modulpaket im Umfang von 18 ECTS-Punkten gewählt. Im lehramtsbezogenen Profil sind 36 ECTS-Punkte für fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenz-Module vorgesehen. Im Profil Studium Generale sind neben den Schlüsselkompetenzangeboten im Umfang von 18 ECTS-Punkten Module aus dem gesamten Angebot der Universität wählbar.

Die Masterstudiengänge bieten grundsätzlich die Möglichkeit, das jeweilige Fach als "Monofach" zu studieren oder es mit einem Modulpaket eines anderen Faches in Höhe von 36 ECTS-Punkten oder mit zwei kleinen Modulpaketen von jeweils 18 ECTS-Punkten zu kombinieren. Dementsprechend können auch die hier behandelten Masterfächer als Modulpakete in anderen Masterstudiengängen studiert werden. Da dies keine vollwertigen Nebenfächer sind, wird hierüber nicht eigens entschieden. Mit der Akkreditierung des jeweiligen Masterstudiengangs wird auch vorausgesetzt, dass die Modulpakete, die sich aus Modulen dieses Studiengangs zusammensetzen, an sich akkreditierbar und mit anderen Masterstudiengängen kombinierbar sind.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Göttingen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Im allgemeinen Teil der Antragsunterlagen formuliert die Universität Göttingen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele, die sich aus dem Leitbild der Universität insgesamt ableiten. In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden nennt die Universität dabei für den Bachelorstudiengang die folgenden Ziele:

- *die Vermittlung der Fachkenntnisse, die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Studiengang notwendig sind,*
- *die Vermittlung der Fähigkeit, die zentralen Theorien und Methoden des jeweiligen Fachs zu überblicken,*
- *die Vermittlung der Fähigkeit, die grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und*
- *die Vermittlung der dafür notwendigen fortgeschrittenen Sprachkenntnisse.*

In Bezug auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

- *fachbezogene Positionen selbstständig zu erarbeiten und argumentativ souverän vertreten zu können,*
- *die Grundlagen für den Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses durch ein Master-Studium zu schaffen,*
- *sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen, und*
- *ihre Teamfähigkeit auszubauen.*

Gerade im Bachelorstudiengang ist die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, neben den gewählten Fächern, hauptsächliches Ziel des Professionalisierungsbereiches, in den grundsätzlich auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen integriert ist. Hierzu formuliert die Prüfungsordnung für den Studiengang unter § 2 adäquate Ziele.

Die Masterstudiengänge sollen auf den Zielen des Bachelorstudiengangs aufsetzen und die wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kompetenzen und Kenntnisse der Studierenden vertiefen und erweitern, so dass die Studierenden eigenständig Ideen entwickeln und eine leitende Position in einem Team einnehmen können. Diese Ziele finden sich auch in der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge der philosophischen Fakultät wieder

Das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung sollen dabei, so die Antragsunterlagen, in die geisteswissenschaftliche Kompetenz integriert und mit dieser verbunden werden. Dies soll über curriculare Integration gesellschaftlicher Themen als auch über die Ermutigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Handeln erreicht werden. Auch das Monitoring-Programm, die Möglichkeit zum Engagement in der studentischen Interessenvertretung und Tätigkeiten als Tutor werden aufgeführt, wobei diese nicht als Merkmale der Studiengänge an sich zu sehen sind. Auch die internationale Mobilität wird angeführt und das Erleben von Diversität.

Insofern werden auf einer allgemeinen und überfachlichen Ebene Ziele formuliert, die sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Auf der Ebene der einzelnen (Teil-)Studiengänge jedoch findet sich dies in den formulierten Zielen nicht in dieser Ausführlichkeit wieder. Die dort in den Antragsunterlagen genannten Ziele beziehen sich nur auf die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung werden dort nicht erwähnt. Auch die in den Prüfungsordnungen formulierten Ziele für die Masterstudiengänge, den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang insgesamt und die jeweiligen Teilstudiengänge legen den Fokus sehr stark auf die wissenschaftliche Befähigung und in zweiter Linie auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ohne Verweis auf zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Hierin sehen die Gutachter einen Mangel. Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung müssen auf der Ebene der (Teil-)Studiengänge in die Qualifikationsziele integriert werden. Dabei steht nicht in Zweifel, dass diese Themen entsprechend der im Antrag allgemein formulierten Ziele in ausreichendem Maße Bestandteil der (Teil-)Studiengänge sind, dies muss aber auch über die formulierten Qualifikationsziele transparent gemacht werden.

Siehe ansonsten 2.1, 3.1 etc.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die vorliegenden Teilstudiengänge des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs erfüllen in vollem Umfang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens. Zum Masterstudiengang siehe 6.2.1

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit den hier vorliegenden Teilstudiengängen baut auf dem Wissen und Verstehen der Hochschulzugangsberechtigung auf und erweitert dieses wesentlich. Durch eine Einführung in das jeweilige Fach und darauf folgende Aufbau-Module erwerben die Studierenden ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres jeweiligen Faches. Dabei entspricht das vermittelte Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und bezieht auch den aktuellen Stand der Forschung mit ein. Durch das Erlernen des wissenschaftlichen Arbeitens und von Recherche-Methoden, z.B. bei der eigenständigen Erarbeitung eines Themas für eine wissenschaftliche Hausarbeit, werden die Studierenden dazu befähigt, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Die Teilstudiengänge sind sehr stark auf die Vermittlung wissenschaftlicher Befähigung für einen weiterführenden Masterstudiengang und eine spätere akademische Karriere ausge-

richtet. Die instrumentale Kompetenz, das Wissen und Verstehen auf den Beruf anzuwenden, wird dabei in erster Linie über den Professionalisierungsbereich des Studiengangs erworben. Hier können z.B. Praktika anerkannt werden, und zudem werden darüber systematisch Schlüsselkompetenzen vermittelt. Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, lernen die Studierenden über das Ausarbeiten von Referaten und Hausarbeiten. Hierbei erlangen Sie auch systemische Kompetenzen und werden befähigt, relevante Informationen zu sammeln, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse werden dabei in den Fächern und über den Professionalisierungsbereich mit einbezogen. Sie lernen in seminaristischem Unterricht und über Referate, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sowie sich über Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Über den Professionalisierungsbereich und die Arbeit in Referatsgruppen lernen die Studierenden, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter lediglich in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Hochschulzugangsberechtigung. Zudem werden für die Bachelorteilstudiengänge Französisch/Galloromanistik und Spanisch/Hispanistik Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Dauer von 3 Jahren und ist anschlussfähig an einen Master oder andere Weiterbildungsoptionen.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz werden größtenteils eingehalten. Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Der Bachelorstudiengang ist als Regelabschluss konzipiert. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt 6 Semester, in denen 180 ECTS-Punkte erworben werden. Der Masterstudiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Damit wird der Masterabschluss bei insgesamt 300 ECTS-Punkten erreicht. Die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte, die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte. Dies entspricht den Strukturvorgaben.

Die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13 (4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang anzurechnenden Leistungspunkte, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Der Bachelorstudiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz in den jeweils gewählten Fächern und berufsfeldbezogene Qualifikationen neben den Fächern über das allgemeine Schlüsselkompetenzangebot im Professionalisierungsbereich. Eine breite wissenschaftliche Qualifizierung ist sichergestellt.

Die Abschlussbezeichnung des Bachelorstudiengangs ist Bachelor of Arts. Dies entspricht den inhaltlichen Profilen der hier behandelten (Teil-)Studiengänge.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Standard-Formatvorlagen für Modulbeschreibungen enthalten alle von der KMK vorgesehenen Kategorien mit Ausnahme der Verwendbarkeit, worin die Gutachter einen Mangel sehen. Ein weiterer Mangel ist darin zu sehen, dass einige Module die 5-ECTS-Grenze unterschreiten, ohne dass dieses begründet wurde.

Auffällig ist, dass es in allen (Teil-)Studiengängen noch sehr viele Module mit mehr als einer Prüfungsleistung gibt, ohne dass hierfür eine schlüssige didaktische Begründung gegeben wurde. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Siehe hierzu auch 1.5.

Die Studiengangskonzeptionen sehen keine expliziten Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt vor. Den Studierenden wird jedoch genügend Unterstützung zuteil um Mobilität zu ermöglichen. In den Bachelorteilstudiengängen ist ein Modul "studienrelevanter Auslandsaufenthalt" im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Schlüsselkompetenzbereich wählbar, in dem Auslandsstudien oder -praktika ohne Probleme anerkannt werden können. Generell wird allen Studierenden der Romanistik ein Auslandsaufenthalt empfohlen aber nicht vorgeschrieben, und es existieren genügend Erasmus-Partnerschaften, um dies zu ermöglichen. Die Gutachter empfehlen, darauf hinzuwirken, diesen Aufenthalt möglichst früh im Studium zu absolvieren, möglichst schon im 3. Semester, um früh Sprachpraxis im Ausland zu erlangen. Zudem sollte auch auf das Leonardo-Programm hingewiesen werden, das die Möglichkeit bietet, Auslandspraktika zu finanzieren.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen und die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in § 13 der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Diese Regelungen entsprechen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention). Der Rechtsanspruch findet sich in Abs. 7, und in Abs. 4a wird direkt auf das Gesetz verwiesen.

Ein ECTS-Punkt ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 5 als 30 Stunden Arbeitsbelastung definiert. Die Prüfungsordnung enthält in § 17, Abs. 4 eine Regelung für relative Noten in Form der Grading Tables aus dem aktuellen ECTS Users Guide.

Zum Masterstudiengang siehe auch 6.2.2

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es ist entsprechend der landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sichergestellt, dass der Bachelorstudiengang wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend ist. Insbesondere durch die Schlüsselqualifikationsmodule und die Möglichkeit, ein berufseinmündendes Profil zu wählen, ermöglicht der Abschluss nicht nur den Übergang in einen Master, sondern auch in den Beruf.

Die Studiengänge fügen sich mit ihrer sehr stark forschungsorientierten Ausrichtung in das Profil der Hochschule ein.

Zum Masterstudiengang siehe auch 6.2.3

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachter sehen die Konzepte der (Teil-)Studiengänge als zwar relativ traditionell, aber dennoch gelungen an. Die (Teil-)Studiengangskonzepte umfassen generell die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen (vor allem durch die Kombination mit anderen Fächern, den Professionalisierungsbereich und die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen) und von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Sie sind im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor. In einigen Modulen sind neben dem regulären Selbststudiumsanteil noch sogenannte "Selbststudieneinheiten" oder (im Master) "Independent Studies" vorgesehen. Diese unterscheiden sich vom reinen Selbststudium dadurch, dass die Studierenden selbstständig bestimmte Aufgaben erledigen und hierbei auch, so weit nötig, von Lehrenden unterstützt und betreut werden.

Nach Aussage der Hochschule finden alle Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis und der Landeskunde in der jeweiligen Landessprache statt, was die Gutachter sehr begrüßen. Dies geht jedoch aus den Modulbeschreibungen nicht eindeutig hervor, worin die Gutachter einen Mangel sehen. Die Hochschule muss die Sprache, in der gelehrt wird, in den Modulbeschreibungen transparent machen.

Generell ist bei vielen Modulen die Zuordnung von Lehrveranstaltungen relativ frei, und auch die Reihenfolge, in der diese innerhalb des Moduls studiert werden, und das Semester sind den Studierenden oft freigestellt.

Hochschulexterne Praxisanteile sind in den vorliegenden (Teil-)Studiengängen nicht vorgesehen.

Für die Bachelorteilstudiengänge Französisch/Galloromanistik und Spanisch/Hispanistik werden Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Die Sprachkenntnisse können über einschlägige Zertifikate wie Schulzeugnisse bzw. offizielle DELF- (Französisch, Niveau B1) bzw. DELE-Zertifikate (Spanisch, Niveau inicial) nachgewiesen werden. Für Portugiesisch/Lusitanistik und Italienisch/Italianistik werden keine Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Dementsprechend nimmt die Sprachpraxis vergleichsweise viel Raum im Studienprogramm ein. Für den Masterstudiengang werden Lateingrundkenntnisse vorausgesetzt, welche im Rahmen des Bachelorstudiums über den Professionalisierungsbereich erworben werden können.

Die Gutachter sehen einen Mangel in den Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen. Siehe hierzu und zu den Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention 1.2.2. Explizite Mobilitätsfenster sind nicht vorgesehen, jedoch besteht generell die Möglichkeit ein Auslandsstudium zu absolvieren.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt.

Die Umsetzung der (Teil-)Studiengangskonzepte ist durchgehend gewährleistet.

Siehe ansonsten 2.3, 3.3 etc.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachter sehen die (Teil-)Studiengänge prinzipiell als studierbar an. Die entsprechenden Eingangsqualifikationen werden ausreichend berücksichtigt. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft und erscheint plausibel angegeben.

Anlässlich der Reakkreditierung wurden die Umfänge der einzelnen Prüfungsleistungen herabgesetzt, z.B. die Länge der zu erstellenden Hausarbeiten. Zudem wurde die verpflichtende Präsenzzeit der Studierenden reduziert. In Vorlesungen wird nun generell keine Anwesenheitspflicht mehr gefordert.

Die Studienplangestaltung und die Prüfungsorganisation sollen im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang und in den Masterstudiengängen in Kombination mit Modulpaketen anderer Fächer eine größtmögliche Studierbarkeit der einzelnen Fächerkombinationen ermöglichen. Dabei soll insbesondere für die häufiger gewählten Kombinationen eine weitestgehende Überschneidungsfreiheit hergestellt werden. Hierfür existiert ein ausführliches Konzept, das die folgenden Maßnahmen vorsieht: Lehrveranstaltungen sollen zum einen in jedem Semester, in dem sie angeboten werden, zur selben Zeit stattfinden. Zudem sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Fächer Veranstaltungen mehrfach zu verschiedenen Zeiten angeboten werden, um Raum für eine individuelle Stundenplangestaltung zu schaffen. Außerdem sollen sie z.T. polyvalent in verschiedenen Modulen wählbar sein. Konsekutiv aufeinander aufbauende Module sollen wenn möglich vermieden werden. Weiterhin werden die Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen erweitert.

Zwischen benachbarten Fächern sollen direkte Absprachen getroffen werden, und insbesondere bei kleinen Fächern sollen in Absprache mit den Studierenden individuelle Lösungen gefunden werden, z.B. durch die Verschiebung von Terminen. Das Studiendekanat der philosophischen Fakultät hat einen ausführlichen Leitfaden für die Stundenplanung erstellt, der allen Fächern zur Verfügung gestellt wird. Im Portal UniVZ ist zudem eine Stundenplanung für ein Fach möglich. Die Studiengangskoordinatorin überprüft vor Semesterbeginn die Stundenpläne der häufigsten Fächerkombinationen. Das Studiendekanat bietet zudem umfassende Beratungsangebote für die Fächer (für die Studiengangsplanung) und die Studierenden (für ihre individuelle Studienverlaufsplanung) an.

Auch die Prüfungsorganisation wird zwischen den Fächern abgestimmt. In der Regel finden Prüfungen im Prüfungszeitraum in dem Zeitfenster statt, in welchem auch das Modul angeboten wurde. In Absprache der Fächer werden zudem die Termine über den Prüfungszeitraum verteilt. Sollte es dennoch zu Kollisionen kommen, können die Studierenden auch zwischen dem Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit und vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit wählen und so die Prüfungslast entsprechend verteilen.

Trotz dieser umfassenden Maßnahmen kann bei der Vielzahl möglicher Kombinationen nicht in jedem Einzelfall die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet werden. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Hochschule große Anstrengungen unternimmt,

um vor allem in den häufiger gewählten Kombinationen ein überschneidungsarmes Angebot zu bieten.

Trotzdem ist in den Bachelorstudiengängen eine hohe Schwundquote zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind bislang nicht erfasst. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Die Hochschule muss den Gründen für diese Schwundquote nachgehen und sollte auf dieser Basis entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sie nachhaltig zu verringern.

Überfachliche Studienberatung wird breit für alle Studierenden angeboten und unterstützt die Studierbarkeit, insbesondere bezogen auf die Überschneidungsfreiheit. Auch die fachbezogene Beratung der Studierenden kann als sehr gut angesehen werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt. Die Gebäude der hier behandelten Fächer sind barrierefrei zugänglich, und es stehen entsprechende Hilfsmittel für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

In allen (Teil-)Studiengängen dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet.

Inwiefern die Prüfungen durchgängig modulbezogen sind, ist indes aus der Darstellung der Studiengänge nicht zu erkennen. Prüfungen werden durchgängig einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet, in sehr vielen Modulen wird jede einzelne Lehrveranstaltung gesondert abgeprüft und in den Modulbeschreibungen werden die Qualifikationsziele auch häufig auf die einzelnen Lehrveranstaltungen aufgeteilt. Dies suggeriert, dass das Prüfungssystem noch sehr stark auf die einzelne Lehrveranstaltung fokussiert ist. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Es muss sichergestellt werden, dass Prüfungen modulbezogen durchgeführt werden, auch wenn mehr als eine Prüfung pro Modul vorgesehen ist. Zudem müssen Module in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abschließen. Ausnahmen von dieser Regel sind einzeln didaktisch zu begründen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt.

Die vorgelegten Prüfungsordnungen sind genehmigt und in Kraft gesetzt, womit die Rechtsprüfung nachgewiesen wurde.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Gutachter sehen die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung als ausreichend an, um die Durchführung der (Teil-)Studiengänge zu gewährleisten. Die Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden dabei berücksichtigt.

Momentan stehen den romanistischen Studiengängen 231 SWS aus hauptamtlicher Lehre zur Verfügung, hinzu kommen 32 SWS aus Lehraufträgen. Darunter sind eine C4-Professur eine C3 und eine W1 für Sprachwissenschaft, drei W2 für Literaturwissenschaft und eine W1 mit Tenure Track für Didaktik. Hinzukommen wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Auffällig ist, dass in den Literaturwissenschaften momentan keine W3- oder C4-Professur vorgesehen ist. Langfristig sollte die Hochschule wieder W3-Stellen für diesen Kernbereich der Romanistik etablieren um auch die langfristige Besetzung der Stellen zu gewährleisten. Auf W2-Stellen ist erfahrungsgemäß die Fluktuation größer, worunter die Kontinuität leidet.

Die Ausstattung der Bibliothek und die EDV-Versorgung der Studierenden sind ebenfalls ausreichend. Hervorzuheben ist dabei der Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB). Mit der SUB verfügt die Universität Göttingen über eine der größten Bibliotheken Deutschlands. Alle Einrichtungen der Philosophischen Fakultät verfügen darüber hinaus über eigene Bibliotheken in den Räumen der Seminare und Institute mit Arbeitsplätze für die Studierenden.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Universität Göttingen in ausreichendem Maße vorhanden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Professionalisierung der Studiendekanate. Ferner gibt es für die Weiterbildung des wissenschaftlichen und lehrenden Personals z.B. seit dem Wintersemester 2008/2009 ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Dieses umfasst drei Säulen:

1. Ein modular aufgebautes, zweisemestriges Programm mit 120 Unterrichtseinheiten vermittelt zentrale hochschuldidaktische Inhalte und Methoden und schließt mit einem Zertifikat der Universität Göttingen ab.
2. Ein offenes Workshop-Programm bietet die Möglichkeit zur interessen geleiteten Vertiefung spezifischer Themen, zur individuellen hochschuldidaktischen Profilbildung und zum interdisziplinären Austausch mit Nachwuchswissenschaftlern anderer Fakultäten.
3. Es besteht die Möglichkeit eines Einzelcoachings oder einer Lehrhospitation für Lehrende, die eine individuelle Beratung oder Unterstützung suchen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle Informationen zum Studiengang, Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen sind dokumentiert und auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des Qualitätsmanagements werden generell bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt, die Universität führt regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durch, bei denen auch die studentische Arbeitsbelastung mit erfasst wird. Allerdings scheinen die Studierenden nach eigenen Angaben nur selten über die Ergebnisse dieser Evaluationen unterrichtet zu werden, auch wenn die Programmverantwortlichen in den Vor-Ort-Gesprächen vorbrachten, dies sei die Regel. Die Hochschule sollte diesem nachgehen und Sorge tragen, dass die Rückmeldung an die Studierenden regelmäßig stattfindet

Es werden jährlich Absolventenverbleibsstudien angefertigt. Der Studienerfolg wird im Rahmen des Studiengangsmonitorings erfasst. Zudem werden regelmäßig Thementage mit Studierenden durchgeführt und es gibt einen jährlichen Ideenwettbewerb für Studierende. Weiterhin wird die Leistungsorientierte Mittelvergabe in der Lehre zur Qualitätssicherung genutzt. (Teil-)Studiengang-spezifische Ergebnisse der Qualitätssicherung wurden nicht vorgelegt. Im Falle der Alumni-Befragungen befinden sich die relativen Daten noch in der Auswertung so dass sie zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorgelegt werden konnten. Die vorhandenen Auswertungen beziehen sich noch zum größten Teil auf Magister-Absolventen. Die Hochschule sollte das Verfahren effizienter gestalten, so dass Ergebnisse zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität hat umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorgelegt, die auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden. 2011 hat die Universität das TOTAL E-QUALITY Prädikat verliehen bekommen für besondere Leistungen im Bereich der Diversität. Das Gleichstellungskonzept ist mehrfach ausgezeichnet worden. Es existiert ein spezielles Programm zu "Gender in der Lehre". Zudem wird an einem Projekt zum Gleichstellungscontrolling gearbeitet. Es gibt einen speziellen Familienservice und weitreichende Unterstützungsangebote für Studierende mit Kindern. Ein Teilzeitstudium ist in einigen Studiengängen möglich, jedoch nicht in den hier vorliegenden. Neben der Gleichstellung entwickelt die Universität auch eine generelle Diversity-Strategie. In diesem Rahmen soll auch die Barrierefreiheit verbessert werden. Für Studierende aus bildungsfernen Schichten wurde das Projekt "Brückenschlag" eingerichtet. Für ausländische Studierende werden umfangreiche Deutschkurse angeboten.

2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Französisch/Galloromanistik

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienfachs „Französisch/Galloromanistik“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen die erworbenen sprachlichen Ausdrucksmittel der Fremdsprache sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich differenziert und korrekt anwenden können, umfangreiche und fundierte Kenntnisse über Sprache, Literatur sowie über die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten Frankreichs und französischsprachiger Länder und Regionen erlangen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden können.

Ferner sollen Absolventinnen und Absolventen des lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Französisch/Galloromanistik“ grundlegendes Wissen über den Fremdsprachenerwerb und den Fremdsprachenunterricht des Französischen erwerben.

Es wird dabei ein großer Fokus auf den Spracherwerb und die Landeskennnisse gelegt, die als Hauptziele des Teilstudiengangs angegeben werden. In den Antragsunterlagen wird noch einmal präzisiert, die Studierenden sollten "sowohl über fachwissenschaftliche Kenntnisse als auch über Qualifikationen und Kompetenzen des eigenständigen wissenschaftlichen Reflektierens und Produzierens" verfügen. Darüber hinaus werden auch Ziele zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, formuliert, die jedoch relativ unpräzise bleiben:

Absolventinnen und Absolventen des nicht-lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Französisch/Galloromanistik“ sollen Basiswissen für Studium und Beruf in außerschulischen Zusammenhängen erlangen, wie z.B. zur bibliographischen Recherche, zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Phänomenen der Mehrsprachigkeit.

In den Antragsunterlagen wird zudem noch u.a. der Erwerb von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Kommunikation, Recherche, Informationsbearbeitung, interkulturelles Lernen und Management genannt. Die Gutachter sehen dies als gerade noch ausreichend an, zumal diese Ziele eingebettet sind in die allgemeinen Ziele des Bachelorstudiengangs, die sich ausreichend auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, beziehen.

Siehe ansonsten 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die Gutachter insgesamt als gelungen an. Ein hoher Fokus liegt auf der Sprachpraxis und der Landeskunde, darüber hinaus werden aber fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeswissenschaft vermittelt, so dass ausreichend Fachwissen sowie fachliche und methodische Kompetenzen vermittelt werden. Die Studierenden beginnen mit Basismodulen in den Teildisziplinen, woran sich Aufbaumodule anschließen. Parallel dazu laufen die Sprachmodule. Zusätzlich bekommen die Studierenden noch eine Einführung in die französische Mediävistik. In den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen besteht die Möglichkeit, z.B. Wirtschaftsfranzösisch und Übersetzungskenntnisse zu erwerben. Je nach Profil wählen die Studierenden zudem entweder das Fachdidaktik-Modul oder ein Modul zur fachwissenschaftlichen Vermittlungskompetenz, das auch der Vermittlung generischer Kompetenzen dient.

Im fachwissenschaftlichen Profil stehen weitere Module zur Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft oder Literaturwissenschaft im Umfang von 6 ECTS und 2 SWS zur Verfügung, aus denen in Höhe von 18 ECTS ausgewählt werden kann. Diese sind eher generisch benannt ("z.B. Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I") und haben auch relativ vage Inhaltsbeschreibungen in den Modulbeschreibungen.

Der vergleichsweise hohe Pflicht-Anteil an Mediävistik, der sich aus der Historie des Faches in Göttingen ergibt, erscheint den Gutachtern dennoch überproportioniert, sie empfehlen, den Studierenden die Belegung der Mediävistik freizustellen um mehr Raum für die anderen Fachwissenschaften zu haben.

Siehe ansonsten 1.3

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Französisch/Galloromanistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Der Studiengang legt einen starken Fokus auf die Sprachpraxis und Landeskunde und gibt Einführungen in die Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Insbesondere durch Reduktion der Prüfungslast erscheint der Teilstudiengang gut studierbar. Die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, der Schwundquote und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

3 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Italienisch/Italianistik

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienfachs „Italienisch/Italianistik“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen die erworbenen sprachlichen Ausdrucksmittel der Fremdsprache sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich differenziert und korrekt anwenden können, umfangreiche und fundierte Kenntnisse über die Sprache, die Literatur sowie über die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten der italienischsprachigen Länder und Regionen erlangen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden können. Ferner sollen sie grundlegendes Wissen über den Fremdspracherwerb und den Fremdsprachenunterricht des Italienischen erwerben.

Es wird dabei ein großer Fokus auf den Spracherwerb und die Landeskennnisse gelegt, die als Hauptziele des Teilstudiengangs angegeben werden. In den Antragsunterlagen wird noch einmal präzisiert, die Studierenden sollten "sowohl über fachwissenschaftliche Kenntnisse als auch über Qualifikationen und Kompetenzen des eigenständigen wissenschaftlichen Reflektierens und Produzierens" verfügen. Darüber hinaus werden auch Ziele zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, formuliert, die jedoch relativ unpräzise bleiben:

Darüber hinaus sollen sie Basiswissen für Studium und Beruf in außerschulischen Zusammenhängen erlangen, wie z.B. zur bibliographischen Recherche, zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Phänomenen der Mehrsprachigkeit.

Die Antragsunterlagen heben die landeskundlichen Kenntnisse und die Verknüpfung fachwissenschaftlicher, sprachlicher und interkulturellen Ausbildung hervor. Die hierdurch erworbene interkulturelle Kompetenz sei auf dem Arbeitsmarkt insgesamt sehr vorteilhaft. Die interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenz wird auch als persönlichkeitsbildend hervorgehoben. Die Gutachter sehen dies als gerade noch ausreichend an, zumal diese Ziele eingebettet sind in die allgemeinen Ziele des Bachelorstudiengangs, die sich ausreichend auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, beziehen.

Siehe ansonsten 1.1

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die Gutachter insgesamt als gelungen an. Ein hoher Fokus liegt auf der Sprachpraxis und der Landeskunde, darüber hinaus werden aber fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeswissenschaft vermittelt, so dass ausreichend Fachwissen sowie fachliche und methodische Kompetenzen vermittelt werden. Die Studierenden beginnen mit Basismodulen in den Teildisziplinen, woran sich Aufbaumodule anschließen. Parallel dazu laufen die Sprachmodule. In den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen besteht die Möglichkeit, z.B. Fachsprachenkenntnisse zu erwerben. Je nach Profil wählen die Studierenden zudem entweder das Fachdidaktik-Modul oder ein Modul zur fachwissenschaftlichen Vermittlungskompetenz, das auch der Vermittlung generischer Kompetenzen dient.

Im fachwissenschaftlichen Profil stehen weitere Module zur Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft oder Literaturwissenschaft im Umfang von 6 ECTS und 2 SWS zur Verfügung, aus denen in Höhe von 18 ECTS ausgewählt werden kann. Diese sind eher generisch benannt ("z.B. Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I") und haben auch relativ vage Inhaltsbeschreibungen in den Modulbeschreibungen.

Siehe ansonsten 1.3

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Italienisch/Italianistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Der Studiengang legt einen starken Fokus auf die Sprachpraxis und Landeskunde und gibt Einführungen in die Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Insbesondere durch Reduktion der Prüfungslast erscheint der Teilstudiengang gut studierbar. Die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermög-

licht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, der Schwundquote und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Portugiesisch/Lusitanistik

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienfachs „Portugiesisch/Lusitanistik“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen die erworbenen sprachlichen Ausdrucksmittel der Fremdsprache sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich differenziert und korrekt anwenden können, umfangreiche und fundierte Kenntnisse über die Sprache, die Literatur sowie über die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten der Länder oder der Regionen, in denen die portugiesische Sprache gesprochen wird, erlangen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden können. Ferner sollen sie grundlegendes Wissen über den Fremdsprachenerwerb und den Fremdsprachenunterricht der Sprache erwerben.

Es wird dabei ein großer Fokus auf den Spracherwerb und die Landeskenntnisse gelegt, die als Hauptziele des Teilstudiengangs angegeben werden. In den Antragsunterlagen wird zudem die Interdisziplinarität des Faches hervorgehoben. Darüber hinaus werden auch Ziele zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, formuliert, die jedoch relativ unpräzise bleiben:

Darüber hinaus sollen sie Basiswissen für Studium und Beruf in außerschulischen Zusammenhängen erlangen, wie z.B. zur bibliographischen Recherche, zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Phänomenen der Mehrsprachigkeit.

In den Antragsunterlagen wird zudem noch u.a. der Erwerb von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Kommunikation, Recherche, Informationsbearbeitung, interkulturelles Lernen und Management genannt. Die Gutachter sehen dies als gerade noch ausreichend an, zumal diese Ziele eingebettet sind in die allgemeinen Ziele des Bachelorstudiengangs, die sich ausreichend auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, beziehen.

Siehe ansonsten 1.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die Gutachter insgesamt als gelungen an. Ein hoher Fokus liegt auf der Sprachpraxis und der Landeskunde, darüber hinaus werden aber fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeswissenschaft vermittelt, so dass ausreichend Fachwissen sowie fachliche und methodische Kompetenzen vermittelt werden. Die Studierenden beginnen mit Basismodulen in den Teildisziplinen, woran sich Aufbaumodule anschließen. Parallel dazu laufen die Sprachmodule. In den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen besteht die Möglichkeit, z.B. Fachsprachenkenntnisse zu erwerben. Hinzu kommt ein Modul zur fachwissenschaftlichen Vermittlungskompetenz, das auch der Vermittlung generischer Kompetenzen dient.

Im fachwissenschaftlichen Profil stehen weitere Module zur Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft oder Literaturwissenschaft im Umfang von 6 ECTS und 2 SWS zur Verfügung, aus denen in Höhe von 18 ECTS ausgewählt werden kann. Diese sind eher generisch benannt ("z.B. Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I") und haben auch relativ vage Inhaltsbeschreibungen in den Modulbeschreibungen. Die Gutachter empfehlen eine Präzisierung dieser Modulbezeichnungen und Inhalte.

Siehe ansonsten 1.3

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Portugiesisch/Lusitanistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Der Studiengang legt einen starken Fokus auf die Sprachpraxis und Landeskunde und gibt Einführungen in die Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Insbesondere durch Reduktion der Prüfungslast erscheint der Teilstudiengang gut studierbar. Die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, der Schwundquote und den Regelungen für die Anerkennung

hochschulexterner Leistungen.

5 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Spanisch/Hispanistik

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen die erworbenen sprachlichen Ausdrucksmittel der Fremdsprache sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich differenziert und korrekt anwenden können, umfangreiche und fundierte Kenntnisse über die Sprache, die Literatur sowie über die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten der spanischsprachigen Länder erlangen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden können.

Absolventinnen und Absolventen des lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen grundlegendes Wissen über den Fremdsprachenerwerb und den Fremdsprachenunterricht der betreffenden Sprache erwerben.

Es wird dabei ein großer Fokus auf den Spracherwerb und die Landeskenntnisse gelegt, die als Hauptziele des Teilstudiengangs angegeben werden. In den Antragsunterlagen wird noch einmal präzisiert, die Studierenden sollten "sowohl über fachwissenschaftliche Kenntnisse als auch über Qualifikationen und Kompetenzen des eigenständigen wissenschaftlichen Reflektierens und Produzierens" verfügen. Darüber hinaus werden auch Ziele zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, formuliert, die jedoch relativ unpräzise bleiben:

Absolventinnen und Absolventen des nicht lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen Basiswissen für Studium und Beruf in außerschulischen Zusammenhängen erlangen, wie z.B. zur bibliographischen Recherche, zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Phänomenen der Mehrsprachigkeit.

Die Gutachter empfehlen, eine Präzisierung der Qualifikationsziele in diesem Punkt vorzunehmen. In den Antragsunterlagen wird zudem noch u.a. der Erwerb von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Kommunikation, Recherche, Informationsbearbeitung, interkulturelles Lernen und Management genannt. Die Gutachter sehen dies als gerade noch ausreichend an, zumal diese Ziele eingebettet sind in die allgemeinen Ziele des Bachelorstudiengangs, die sich ausreichend auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, beziehen.

Siehe ansonsten 1.1

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die Gutachter insgesamt als gelungen an. Ein hoher Fokus liegt auf der Sprachpraxis und der Landeskunde, darüber hinaus werden aber fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeswissenschaft vermittelt, so dass ausreichend Fachwissen sowie fachliche und methodische Kompetenzen vermittelt werden. Die Studierenden beginnen mit Basismodulen in den Teildisziplinen, woran sich Aufbaumodule anschließen. Parallel dazu laufen die Sprachmodule. In den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen besteht die Möglichkeit, z.B. Übersetzungskennnisse zu erwerben. Je nach Profil wählen die Studierenden zudem entweder das Fachdidaktik-Modul oder ein Modul zur fachwissenschaftlichen Vermittlungskompetenz, das auch der Vermittlung generischer Kompetenzen dient.

Im fachwissenschaftlichen Profil stehen weitere Module zur Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft oder Literaturwissenschaft im Umfang von 6 ECTS und 2 SWS zur Verfügung, aus denen in Höhe von 18 ECTS ausgewählt werden kann. Diese sind eher generisch benannt ("z.B. Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I") und haben auch relativ vage Inhaltsbeschreibungen in den Modulbeschreibungen. Die Gutachter empfehlen eine Präzisierung dieser Modulbezeichnungen und Inhalte.

Siehe ansonsten 1.3

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Spanisch/Hispanistik im Zwei-Fächer-

Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Der Studiengang legt einen starken Fokus auf die Sprachpraxis und Landeskunde und gibt Einführungen in die Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Insbesondere durch Reduktion der Prüfungslast erscheint der Teilstudiengang gut studierbar. Die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, der Schwundquote und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

6 Romanistik (M.A.)

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in der Prüfungsordnung unter § 2 formulierten Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Der konsekutive Studiengang vertieft und erweitert wesentlich das während der Bachelor-Phase erworbene Wissen und Verstehen. Basierend auf der während des Bachelor-Studiums erworbenen Sprachkompetenz vertiefen die Studierenden auf einem hohen Niveau die fachwissenschaftlichen Bildungsinhalte sowie die Qualifikationen und Kompetenzen des eigenständigen wissenschaftlichen Reflektierens und Produzierens. Sie übertragen ihr Wissen und Verstehen selbstständig auf neue Fragestellungen und behandeln diese unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes. Sie besitzen die Fähigkeit, die fachwissenschaftlichen Gegenstände in transdisziplinärer Perspektive zu reflektieren.

Der Hauptfokus liegt darin, die Studierenden auf eine wissenschaftliche Karriere und ein Promotionsstudium vorzubereiten:

Das Studium bildet die Grundlage für ein Promotionsstudium. Es dient somit der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses und führt auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen hin.

Damit ist der Studiengang deutlich forschungsorientiert. In den Antragsunterlagen wird dies noch einmal präzisiert. Die Studierenden sollen vertiefte und erweiterte Kenntnisse in zumindest zwei romanistischen Teildisziplinen erwerben, wobei entweder in einer romanischen Sprache literatur- oder sprachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden oder eine der beiden Disziplinen in zwei Sprachen.

Darüber hinaus werden aber auch Ziele zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit außerhalb des Wissenschaftsbetriebs aufzunehmen, formuliert, die deutlich konkreter sind als in den Bachelorteilstudiengängen:

Es befähigt die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus für Tätigkeiten im nicht-akademischen Bereich, in denen umfassende Kenntnisse über die romanischen Kulturräume sowie eine ausgezeichnete Sprachkompetenz in romanischen Sprachen erforderlich sind, z.B. im interkulturellen Management, in Bildungseinrichtungen, im Verlagswesen, im Medienbereich, in Kulturinstituten und internationalen Organisationen, in Wirtschaft und Tourismus.

Die Gutachter sehen diese berufsbezogenen Ziele als ausreichend an.

Siehe ansonsten 1.1

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Das vermittelte Wissen und Verstehen im Masterstudiengang baut auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus, wodurch der Anschluss an eine Promotion ermöglicht wird. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres jeweiligen Faches zu definieren und interpretieren, und sie erwerben ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis ihres Faches auf dem neusten Stand des Wissens und in ausgewählten Spezialgebieten. Auf dieser Grundlage werden die Studierenden dazu befähigt, eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

Durch die generelle Forschungsorientierung des Masterstudiengangs werden die Studierenden dazu befähigt, ihr Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden. Hierzu trägt auch die Möglichkeit bei, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Durch die Heranführung an Forschungsthemen lernen die Studierenden, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, und auf der Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Urteile zu fällen. gesellschaftliche und ethische Aspekte werden dabei berücksichtigt. In Heranführung an die Masterarbeit werden die Studierenden dazu befähigt, eigenständig Projekte durchzuführen und sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. Wie auch im Bachelorstudiengang befähigen der allgemein seminaristische Unterricht und die zu haltenden Referate die Studierenden dazu, sich auf dem aktuellen Stand von Forschung über ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe auszutauschen und sich über fachbezogene Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen. Über das Arbeiten in Referatsgruppen erlangen die Studierenden die Fähigkeit, in einem Team herausragende Verantwortung zu übernehmen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter lediglich in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Zudem wird der Masterzugang über die Mindestnote 2,5 beschränkt und von weiteren Kriterien abhängig gemacht (siehe 6.3). Der Masterstudiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei einer Dauer von 2 Jahren und ist anchlussfähig an eine Promotion.

6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Abschlussbezeichnung des Masterstudiengangs ist Master of Arts. Dies entspricht dem inhaltlichen Profil.

Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Abschluss konzipiert, was sich auch in den Zugangsvoraussetzungen widerspiegelt. Die Studierenden müssen abgesehen von einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen, was mit der Mindestnote von 2,5 erreicht wird. Studierende, die eine Note zwischen 2,5 und 3,0 erreicht haben, können über eine Zusatzprüfung ebenfalls zugelassen

werden. Zudem wird festgelegt, welche Leistungen im Bachelor mindestens erbracht sein müssen. Siehe auch 6.3.

Der Masterstudiengang hat ein forschungsorientiertes Profil und ist konsekutiv angelegt.

6.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Die Zulassung zum Masterstudiengang wird von der besonderen Eignung der Bewerber abhängig gemacht, was in der Zulassungsordnung geregelt ist (siehe 6.3).

6.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

6.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Im Gegensatz zu den Bachelorteilstudiengängen steht im Masterstudiengang die literatur- und sprachwissenschaftliche Ausbildung im Vordergrund, durch die eine umfassende Vermittlung von Fachwissen und von fachlichen und methodischen Kompetenzen sichergestellt wird. Dadurch sollen die Studierenden vor allem auf eine Promotion und eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereitet werden. Sprachpraxis und Landeswissenschaft kommen ergänzend hinzu. Die Studierenden legen sich zu Beginn auch einen Schwerpunkt entweder auf Sprach- und Literaturwissenschaft in einer der vier beteiligten Sprachen oder entweder nur Literatur- oder Sprachwissenschaft in zwei Sprachen fest. In den zwei gewählten Disziplinen werden jeweils zwei Module gewählt, die aus einem Masterseminar und einem "Independent-Studies"-Anteil oder einer weiteren Lehrveranstaltung bestehen, und ein Mastermodul, das in erster Linie aus einem Kolloquium besteht.

Im "Monofach"-Masterstudium kommt noch ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 36 ECTS-Punkten hinzu, in dem fünf weitere Module zu belegen sind. Hierin ist eine Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenzen, eine Vertiefung in den gewählten Schwerpunkten, eine Erweiterung auf andere Bereiche der Romanistik und eine Vertiefung der Landeswissenschaft möglich.

Zum Abschluss ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu schreiben. Für diese finden sich im Gegensatz zur Bachelorarbeit keine Vorgaben über den Seitenumfang, den inhaltlichen Fokus und die Kompetenzziele. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind in der Zulassungsordnung festgelegt. Neben der Mindestnote 2,5 (siehe auch 1.2.2) wird dort auch festgelegt, dass die Studierenden mindestens 50 ECTS-Punkte in einem romanistischen Studiengang erworben haben müssen, darunter mindestens 6 ECTS in Sprach- und Literaturwissenschaft. Neben der Note erfolgt der Nachweis der besonderen Eignung vermittels eines Punktesystems, für das auch weitere besondere fachbezogene Leistungen wie ein Forschungskolloquium, Berufspraktika, ein Auslandssemester oder ehrenamtliches Engagement Relevanz haben. Für die Studierenden, die die Mindestnote oder die erforderliche Punktzahl nicht erreichen, wird

eine 15-minütige mündliche Prüfung angeboten.

Das Auswahlverfahren ist in § 6 geregelt, die Auswahlkommission wird von der Fakultät bestellt. Ihre Zusammensetzung ist in § 5 geregelt.

Neben den in der Zugangsordnung geregelten Anforderungen werden noch Grundkenntnisse in Latein gefordert, die auch im Bachelor erworben werden können.

Bislang ist der Masterstudiengang noch sehr wenig ausgelastet. Die Gründe hierfür sind unklar, evtl. besteht hier ein Zusammenhang mit der starken Fokussierung auf eine wissenschaftliche Karriere. Die Gutachter empfehlen, die Konzeption unter stärkerer Berücksichtigung anderer Berufsperspektiven zu überdenken.

Siehe ansonsten 1.3

6.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

6.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Masterstudiengangs Romanistik der Universität Göttingen erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Neben der Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz bekommen die Studierenden einen Einblick in den aktuellen Stand der Forschung in den Teildisziplinen der Romanistik und bekommen auch die Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Der Studiengang erscheint gut studierbar. Die gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter in der geringen Nachfrage, der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, den Vorgaben für die Masterarbeit und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, den Studierenden einen möglichst frühen Auslandsaufenthalt, möglichst bereits schon ab dem 3. Semester, nahezu legen und sie auch auf die Möglichkeiten im Rahmen des Leonardo-Programms hinzuweisen.
- Die Gutachter empfehlen, in der Literaturwissenschaft wieder W3-Stellen zu etablieren.
- Die Gutachter empfehlen, zu überprüfen ob eine Rückmeldung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden regelmäßig stattfindet, und sie empfehlen, diese Rückmeldung sicherzustellen.
- Die Gutachter empfehlen, das Verfahren zur Auswertung der Absolventenbefragungen effizienter zu gestalten, so dass Ergebnisse zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Qualifikationsziele der (Teil-)Studiengänge müssen sich grundsätzlich auch auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
- In den Modulbeschreibungen ist grundsätzlich die Kategorie "Verwendbarkeit" aufzunehmen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Es ist sicherzustellen, dass Module in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten haben. Ausnahmen hiervon sind einzeln zu begründen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Es muss gewährleistet sein, dass in den Bachelorteilstudiengängen Module in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. Es ist darzulegen, inwiefern die Prüfungen auch im Falle von Teilprüfungen modulbezogen sind. (Kriterium 2.2/2.5, Drs. AR 25/2012)
- In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erbrachter Leistungen auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 92/2011)
- Die Hochschule muss Untersuchungen zu den Gründen für die hohen Schwundquoten in den Bachelorteilstudiengängen durchführen und sollte die Ergebnisse für Anpassungen im Studienprogramm nutzen, um die Schwundquoten deutlich zu reduzieren. (Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss in den Modulbeschreibungen deutlich machen, dass Module der Sprachpraxis und Landeskunde in der jeweiligen Landessprache durchgeführt werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Französisch/Galloromanistik

2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Mediävistik-Anteile zu reduzieren um Platz für weitere Fachinhalte der anderen Disziplinen zu schaffen.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Französisch/Galloromanistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Auflagen:

- siehe allgemeine Auflagen

3 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Italienisch/Italianistik

3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Italienisch/Italianistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.2 Auflagen:

- siehe allgemeine Auflagen

4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Portugiesisch/Lusitanistik

4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen eine Präzisierung der Bezeichnungen und Inhalte der Module im fachwissenschaftlichen Profil.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Portugiesisch/Lusitanistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den

oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.3 Auflagen:

- siehe allgemeine Auflagen

5 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Spanisch/Hispanistik

5.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen eine Präzisierung der Qualifikationsziele mit Bezug auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- Die Gutachter empfehlen eine Präzisierung der Bezeichnungen und Inhalte der Module im fachwissenschaftlichen Profil.

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Spanisch/Hispanistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

5.3 Auflagen:

- siehe allgemeine Auflagen

6 Romanistik (M.A.)

6.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Konzeption des Studiengangs unter stärkerer Berücksichtigung anderer Berufsperspektiven als der wissenschaftlichen Karriere zu überdenken.

6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Romanistik mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

6.3 Auflagen:

- Der Seitenumfang, die Inhalte und Kompetenzziele der Masterarbeit sind verbindlich zu regeln. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- siehe allgemeine Auflagen

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Zum Bewertungsbericht vom 13.12.2012 nimmt die Georg-August-Universität wie folgt Stellung.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung müssen auf der Ebene der (Teil-)Studiengänge in die Qualifikationsziele integriert werden. Dabei steht nicht in Zweifel, dass diese Themen entsprechend der im Antrag allgemein formulierten Ziele in ausreichendem Maße Bestandteil der (Teil-)Studiengänge sind, dies muss aber auch über die formulierten Qualifikationsziele transparent gemacht werden.

Die Universität hat in der Antragsdokumentation beide Dimensionen dargelegt und wird sie bei der Studiengangentwicklung auch zukünftig berücksichtigen; die Gutachter stellen auch bereits fest, dass sie in ausreichendem Maße Bestandteil der hier betrachteten (Teil-)Studiengänge sind.

Eine darüber hinaus gehende etwa prüfungsrechtliche Verankerung im Rahmen der Studienziele in Prüfungs- und Studienordnungen lehnt die Universität schon mangels Relevanz ab. Im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Qualifikationszielen, die Anforderungsmaßstab im Prüfungsbetrieb sind, und im Gegensatz zu Angaben hinsichtlich geeigneter Beschäftigungsfelder, welche die Bachelor- bzw. Masterprüfung als berufsbezogene Prüfung ausweisen, sind die Aspekte des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung keine direkt konstitutiven Elemente der Prüfungsdurchführung oder des Studienverlaufs, soweit er durch Ordnung zu regeln ist; eine Angabe hier wäre demnach rein deklaratorisch und von mutmaßlich geringem informationellen Mehrwert.

Es wird gleichfalls nicht für sinnvoll gehalten, Teilqualifikationsziele der Modulbeschreibungen, die ganz oder teilweise die genannten Dimensionen betreffen, mit entsprechenden Etiketten zu versehen. Die Universität versteht die Kriterienbeschreibung des Akkreditierungsrats mit ihrem Insbesondere-Katalog insoweit als Richtschnur und Bewertungsmaßstab, nicht aber als Auftrag, Qualifikationsziele grundsätzlich nach den dort benannten vier Bereichen zu gliedern.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter lediglich in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). [...] Die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13 (4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang

anzurechnenden Leistungspunkte, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Die Universität stellt – wie bereits zum Verfahren A7A8 610-2 ausgeführt – in Aussicht, ihre Allgemeine Prüfungsordnung im Rahmen der nächsten Novelle (geplant spätestens zum Wintersemester 2013/14) um eine Regelung zu ergänzen, welche den Anteil der von außerhalb des Hochschulbereichs anrechenbaren Kompetenzen und Fähigkeiten auf maximal 50 v.H. der insgesamt in einem Studiengang zu erwerbenden Leistungen beschränkt – eine praxisrelevante Regulierung findet angesichts der Art der angebotenen Studiengänge hier allerdings nicht statt, da die tatsächlich angerechneten Anteile diesen Grenzwert nicht erreichen.

Die Standard-Formatvorlagen für Modulbeschreibungen enthalten alle von der KMK vorgesehenen Kategorien mit Ausnahme der Verwendbarkeit, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Die Universität ist dazu übergegangen, ihr gesamtes Modulangebot vermittels einer elektronischen Datenbank zu administrieren, welches eine modulweise Definition zugehöriger Studiengänge nicht mehr vorsieht; vielmehr werden umgekehrt Module unterschiedlichen Studiengängen zugewiesen.

Gleichwohl besteht für jeden (Teil-)Studiengang aufgrund ausführlicher Modulübersichten (jeweils Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung) eine eindeutige Transparenz darüber, welche Module unter welchen Bedingungen im jeweiligen Studiengang eingesetzt werden können. Dieses Format erweist sich als deutlich übersichtlicher, als es eine Ausweisung in der konkreten Modulbeschreibung jemals sein könnte – insbesondere mit Blick auf Module, die in zahlreichen Studiengängen Verwendung finden können.

Studierende, welche in Erwägung ziehen, den Studiengang zu wechseln, können so auch jederzeit in der Modulübersicht ihres Zielstudiengangs nachlesen, welche ihrer bereits absolvierten Module auch in diesem Studiengang angerechnet werden können.

Auf der anderen Seite bietet die Moduldatenbank für die Anbieterseite der einzelnen Module jederzeit die Möglichkeit zu überprüfen, welchen Studiengängen das jeweilige Modul zugeordnet wurde; auch hierzu ist eine Ausweisung in der konkreten Modulbeschreibung also nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Universität in diesem Fall eine Abweichung von den Soll-Bestimmungen des Nr. 1.1 Buchstabe d) der *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen* gerechtfertigt. Diese werden unter Nr. 2 der zitierten Vorgaben ohnehin lediglich als „empfohlene Standards“ charakterisiert.

Ein weiterer Mangel ist darin zu sehen, dass einige Module die 5-ECTS-Grenze unterschreiten, ohne dass dieses begründet wurde.

Die Universität geht davon aus, dass sie für im Bereich Schlüsselkompetenzen wählbare Module die Notwendigkeit des Angebots auch kleinerer Module mit Blick auf die Flexibilität der Curricula gerade im Zusammenspiel mehrerer Teilstudiengänge hinreichend begründet hat (Antragsdokumentation, Band I, S. 15).

Die Bachelor-Teilstudiengänge enthalten jeweils ein Modul zu 3 C zur fachspezifischen Vermittlungskompetenz, wie es sich für lehramtsrelevante Teilstudiengänge direkt aus der Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs ergibt, die im Rahmen des Verfahrens A7A8 610-2 im Wesentlichen goutiert wurde.

Zu den Modulen M.Rom.Frz/It/Port/Spa.411/412 wurde ebenfalls bereits in der Antragsdokumentation (Band I, S. 141) begründet, dass es sich um Abschlussmodule mit Kolloquiumscharakter handelt, welche in der Regel auch neben der Masterarbeit noch belegbar sein sollen.

Zu dem dann noch verbleibenden Modul B.Frz.107 (Einführung in die französische Sprache und Literatur des Mittelalters, 4 C) wird wie folgt ausgeführt:

Die Modulgröße ergibt sich aus der Genese des Fachcurriculums. Um die Studierenden mit einem Einführungsmodul für die Absolvierung mediävistischer Veranstaltungen in den Aufbaumodulen und auf Masterniveau zu befähigen, wurden die Aufbaumodule Sprach- und Literaturwissenschaft jeweils um 2 C reduziert. Die so zur Verfügung stehende Summe ging in das zusätzliche mediävistische Modul ein, da der Gesamtumfang des Kerncurriculums von 66 C eine feststehende Größe ist. Da das Modul lediglich 1 C unter der geforderten Mindestgröße liegt, erscheint es den Studiengangsverantwortlichen vertretbar, zumal der Anteil mediävistischer Studieninhalte – wie es auch von den Gutachtern zur Sprache gebracht wurde – nicht zu umfangreich ausfallen sollte (s. auch unten Nr. 2.3).

Auffällig ist, dass es in allen (Teil-)Studiengängen noch sehr viele Module mit mehr als einer Prüfungsleistung gibt, ohne dass hierfür eine schlüssige didaktische Begründung gegeben wurde. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel.

Der Einsatz mehrteiliger Modulprüfungen wurde im Rahmen der Antragsdokumentation (Band I, S. 60f., 83, 103, 122 und 141) für alle (Teil-)Studiengänge des Verfahrens und alle betroffenen Module erläutert.

Alle mehrteiligen Modulprüfungen sind didaktisch begründet und darauf ausgerichtet, den Studierenden neben dem Nachweis fachlicher Kompetenz auch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen zu ermöglichen und damit die Berufsbefähigung zu optimieren. Sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die sich auf unterschiedliche Fertigkeiten konzentrieren, erfordern ebenfalls unterschiedliche Prüfungsformen. Die Studiengangsverantwortlichen weisen darauf hin, dass die mehrteiligen Prüfungen aus Gründen der Studierbarkeit dringend angezeigt sind und die Einführung von Modulprüfungen bei den jeweiligen Modulen von den Studierenden regelmäßig beanstandet werden. Das Seminar für Romanische Philologie hat im Vorfeld der Reakkreditierung alle Module im Hinblick auf die didaktische Angemessenheit der Prüfungsformen kontrolliert und Modulprüfungen dort eingeführt, wo es sinnvoll und möglich war. Auch im Hinblick auf die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Ausland ist es von Vorteil, wenn Ergebnisse für Module vorliegen.

Generell wird allen Studierenden der Romanistik ein Auslandsaufenthalt empfohlen aber nicht vorgeschrieben, und es existieren genügend Erasmus-Partnerschaften, um dies zu ermöglichen. Die Gutachter empfehlen, darauf hinzuwirken, diesen Aufenthalt möglichst früh im Studium zu absolvieren, möglichst schon im 3. Semester, um früh Sprachpraxis im Ausland zu erlangen. Zudem sollte auch auf das Leonardo-Programm hingewiesen werden, das die Möglichkeit bietet, Auslandspraktika zu finanzieren.

Der Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts ist abhängig von der individuellen Zielsetzung hinsichtlich des Studienprogramms an der Gastuniversität. Gilt diese vornehmlich der Erlangung von Sprachkompetenz, besonders bei den Teilstudiengängen Italianistik und Lusitanistik, in denen bei Studienbeginn keine sprachlichen Vorkenntnisse vorausgesetzt werden, so ist ein früherer Zeitpunkt sinnvoll. Sofern jedoch – entsprechend der eigentlichen Ausrichtung eines Erasmus-Studiums, und in besonderer Weise beim Studium einer Fremdsprachenphilologie in einem Land der Zielsprache – reguläre fachwissenschaftliche Studienleistungen erbracht werden sollen, empfiehlt es sich, die Sprachkurse der ersten drei Semester und nach Möglichkeit auch die fachwissenschaftlichen Basismodule absolviert zu haben und den Aufenthalt im vierten oder fünften Semester zu planen. Bei über das Einstiegsniveau hinausgehender Sprachkompetenz kann der Auslandsaufenthalt entsprechend früher erfolgen. Die Studiengangverantwortlichen sehen aufgrund dieser Sachlage von einer Pauschalempfehlung ab und beabsichtigen, die Formulierung in den Studienordnungen dahingehend zu ändern, dass der Auslandsaufenthalt je nach curricularer Zielsetzung und individueller Studiensituation zwischen dem 3. und 5. Fachsemester empfohlen wird.

Die Studierenden werden hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Auslandsaufenthaltes stets individuell beraten und in diesem Zusammenhang auch auf das Leonardo-Programm aufmerksam gemacht. Ein entsprechender expliziter Hinweis auf die Möglichkeit von Auslandspraktika über das Leonardo-Programm und dessen Verrechnung im Modul „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ oder im Praktikumsmodul des Schlüsselkompetenzangebots der Philosophischen Fakultät wird auch in die Studienordnungen aufgenommen werden.

1.3 Studiengangskonzept

Nach Aussage der Hochschule finden alle Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis und der Landeskunde in der jeweiligen Landessprache statt, was die Gutachter sehr begrüßen. Dies geht jedoch aus den Modulbeschreibungen nicht eindeutig hervor, worin die Gutachter einen Mangel sehen. Die Hochschule muss die Sprache, in der gelehrt wird, in den Modulbeschreibungen transparent machen.

Die Angebotssprache eines Moduls ist stets in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgewiesen (im Feld „Sprache“); soweit mehrere Sprachen verwendet werden, ist auch dies jeweils hinterlegt.

Die Gutachter sehen einen Mangel in den Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen.

siehe oben Nr. 1.2

1.4 Studierbarkeit

Trotzdem ist in den Bachelorstudiengängen eine hohe Schwundquote zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind bislang nicht erfasst. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Die Hochschule muss den Gründen für diese Schwundquote nachgehen und sollte auf dieser Basis entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sie nachhaltig zu verringern.

Die Universität widerspricht bereits der Annahme einer grundsätzlich erhöhten Schwundquote in den betrachteten Bachelor-Studiengängen. Diese liegt in den Teilstudiengängen Französisch/

Galloromanistik und Spanisch/Hispanistik deutlich unterhalb des Fakultätsdurchschnitts und für die italianistischen bzw. lusitanistischen Teilstudiengänge in einem Rahmen, der bei Neuerwerb einer Fremdsprache nicht grundsätzlich überrascht. Zudem beschränkt sich der Schwund ganz überwiegend auf das erste Studienjahr und lässt sich entsprechend an Fach- bzw. Hochschulwechsellern festmachen, zumal die zulassungsfreien Sprachenstudiengänge erfahrungsgemäß häufig zur Überbrückung von Wartezeiten auf einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang genutzt werden.

Die Universität hat gleichwohl bereits Maßnahmen ergriffen, um die Schwundsituation zu verbessern:

Das Seminar für Romanische Philologie führt neben der regulären Studienberatung seit dem WiSe 2011/2012 ein spezielles Erstsemester-Mentoring durch, um die Studierenden hinsichtlich ihrer individuellen Studienplanung zu beraten und die Studiensituation durch den persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden weniger anonym zu gestalten.

1.5 Prüfungssystem

Inwiefern die Prüfungen durchgängig modulbezogen sind, ist indes aus der Darstellung der Studiengänge nicht zu erkennen. Prüfungen werden durchgängig einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet, in sehr vielen Modulen wird jede einzelne Lehrveranstaltung gesondert abgeprüft und in den Modulbeschreibungen werden die Qualifikationsziele auch häufig auf die einzelnen Lehrveranstaltungen aufgeteilt. Dies suggeriert, dass das Prüfungssystem noch sehr stark auf die einzelne Lehrveranstaltung fokussiert ist. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Es muss sichergestellt werden, dass Prüfungen modulbezogen durchgeführt werden, auch wenn mehr als eine Prüfung pro Modul vorgesehen ist. Zudem müssen Module in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abschließen. Ausnahmen von dieser Regel sind einzeln didaktisch zu begründen.

Vgl. bereits oben Nr. 1.2.

Die (strukturelle) Zuordnung von (Teil-)Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen schließt einen (inhaltlichen) Modulbezug derselben nicht aus; erste ist vielmehr vielfach Ausdruck

vereinfachter Prozesse im Kontext der elektronischen Prüfungsverwaltungs-, Lernmanagement- und Studierendeninformationssysteme. So ist etwa bei zwei konsekutiven Sprachkursen (z.B. Modul B.Spa.101) die Modulprüfung technisch an die Absolvierung des zweiten Sprachkurses angebunden, obwohl sich die Prüfung de facto auf die insgesamt im Modul erworbenen Kompetenzen bezieht. Ebenso verhält es sich mit den Basismodulen Literaturwissenschaft B.It./Frz./Port./Spa.103).

Wo Teilprüfungen vorgesehen sind, ergibt sich dies entweder aus der Diversität oder dem Umfang der zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen (B.It./Frz.101, B.It./Frz./Port./Spa.102).

Die Teilprüfungen der Module B.It./Frz./Port./Spa.202 sowie B.It./Port./203 sind ebenfalls modulbezogen, da die Studierenden selbst wählen können, in welchem der jeweils angebotenen Seminare die Teilleistungen Referat bzw. Hausarbeit absolviert werden. Letztlich ist ein inhaltlicher Bezug zu einzelnen Lehrveranstaltungen stets unvermeidbar, weil die Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen auf monographische Teilbereiche der Sprachwissenschaft bezogen sind. Ebenso verhält es sich mit dem größten Teil der Mastermodule.

In den Teilstudiengängen Französisch/Galloromanistik und Spanisch/Hispanistik wurden in den literaturwissenschaftlichen Aufbaumodulen zwei Teilprüfungen gewählt, weil die Prüfungsanforderungen divergieren und zum einen in der methodisch korrekten, selbständigen Erarbeitung literaturwissenschaftlicher Gegenstände (Hausarbeit), zum anderen im Nachweis literaturhistorischer Überblickskenntnisse (Klausur) bestehen.

Sofern in den Modulbeschreibungen Kompetenzen auf Lehrveranstaltungen verteilt werden, entspricht dies in der Regel der jeweiligen fachlich und didaktisch begründeten Differenzierung; gleichwohl werden die Modulbeschreibungen in dieser Hinsicht nochmals überprüft und ggf. angepasst werden.

2 Bachelor-Teilstudiengang „Französisch/Galloromanistik“

2.3 Studiengangskonzept

Der vergleichsweise hohe Pflicht-Anteil an Mediävistik, der sich aus der Historie des Faches in Göttingen ergibt, erscheint den Gutachtern dennoch überproportioniert, sie empfehlen, den Studierenden die Belegung der Mediävistik freizustellen um mehr Raum für die anderen Fachwissenschaften zu haben.

Das Modul B.Frz.107 ist erforderlich, um die Studierenden mit einem Einführungsmodul für die Absolvierung mediävistischer Veranstaltungen in den Aufbaumodulen und auf Masterniveau zu befähigen, wo diese dann optional gewählt werden können. Die Vorlesung zur Sprachgeschichte im Basismodul B.Frz.102 und die Einführung in die Literaturwissenschaft im Basismodul B.Frz.103 reichen zur Erlangung der im weiterführenden Studium der Mediävistik benötigten historischen Kompetenzen nicht aus. Die Existenz dieses Moduls mag im Vergleich zu den anderen romanistischen Studiengängen, die eine solches Mittelalter-Modul nicht aufweisen, auffällig sein, diese besondere, hinsichtlich einer wirklichen Verbindung von Forschung und Lehre angezeigte Akzentuierung begründet sich jedoch durch das Vorhandensein einer mediävistischen Professur in der Galloromanistik. Darüber hinaus ermöglicht

das zu Studienbeginn hohe sprachliche Eingangsniveau im Teilstudiengang Französisch/Galloromanistik diese spezielle historische Erweiterung. Ein solches Modul ermöglicht den Erwerb von für das weiterführende Studium grundlegenden Kompetenzen sowohl hinsichtlich der Literatur- als auch der Sprachwissenschaft und arbeitet diesen Teilgebieten insofern eher zu, als dass es Potenziale kürzen würde. Mit der Modulgröße von 4 C liegt es zudem unter dem Umfang der sprach-, literatur- und landeswissenschaftlichen Basismodule. Siehe auch schon oben Nr. 1.2.

6 Master-Studiengang „Romanistik“

6.3 Studiengangskonzept

Zum Abschluss ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu schreiben. Für diese finden sich im Gegensatz zur Bachelorarbeit keine Vorgaben über den Seitenumfang, den inhaltlichen Fokus und die Kompetenzziele. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Regelungen zur Masterarbeit finden sich in den §§ 9ff. der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Diese wurde dem Band II der Antragsdokumentation in diesem Verfahren irrtümlich nicht beigelegt, ist der Agentur aber aus zahlreichen anderen die Philosophische Fakultät und ihre Master-Studiengänge betreffenden Verfahren bekannt und wurde insoweit bislang inhaltlich nicht beanstandet.

Bislang ist der Masterstudiengang noch sehr wenig ausgelastet. Die Gründe hierfür sind unklar, evtl. besteht hier ein Zusammenhang mit der starken Fokussierung auf eine wissenschaftliche Karriere. Die Gutachter empfehlen, die Konzeption unter stärkerer Berücksichtigung anderer Berufsperspektiven zu überdenken.

Die Studiengangsverantwortlichen sind sich der wissenschaftlichen Ausrichtung des Master-Studiengangs bewusst und führen die im Vergleich zum „Master of Education“ geringere Auslastung – wie in sämtlichen nicht-lehramtbezogenen Master-Studiengängen der Philosophischen Fakultät – auch darauf zurück, dass sich der erst kürzlich eingeführte Studiengang noch in der Konsolidierungsphase befindet. Das Seminar für Romanische Philologie wird den Studiengang weiterhin intensiv bewerben.

Aus Kapazitätsgründen wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, Module mit Ausrichtung auf weitere Berufsperspektiven im Pflichtbereich vorzuhalten. Die Einführung spezifischer Module im Wahlpflichtbereich, etwa zur Editionspraxis oder zum Kulturjournalismus, ist hingegen vorgesehen. Bis dahin werden diese Bereiche durch einzelne Master-Lehrveranstaltungen abgedeckt, so z.B. durch das sprachwissenschaftliche Masterseminar „Einführung in die Editionsphilologie für HispanistInnen“ im Sommersemester 2013.

2 SAK-Beschluss

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vom 11.01.2013 angekündigten Änderungen, sieht hierdurch jedoch noch nicht alle von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen als erfüllt an. Die SAK akzeptiert die Begründung, weshalb die Kategorie „Verwendbarkeit“ nicht direkt in der Modulbeschreibung verankert wurde, sodass die Auflage entfallen kann. Die SAK bleibt bei der Position, dass Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen sollen und mit nur einer Prüfungsleistung abschließen dürfen. Dennoch akzeptiert die SAK die nachgelieferten Begründungen für die als Ausnahmen dargestellten Module mit mehr als einer Prüfungsleistung und für Module im Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten. Die von den Gutachtern vorgeschlagenen allgemeinen Auflagen zu den Schwundquoten und zur Kenntlichmachung der Durchführung in der Landessprache in den Modulbeschreibungen betrachtet die SAK durch die Erläuterungen der Hochschule als ausgeräumt. Die erste von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage wird modifiziert, weil die Hochschule den Studierenden transparent machen muss, dass die Qualifikationsziele sich auch auf das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Die Auflage zur Anerkennung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bleibt bestehen, weil die entsprechende Änderung der Prüfungsordnung nur angekündigt, aber noch nicht umgesetzt wurde. Die Auflage zum Masterstudiengang kann entfallen, weil die entsprechende Regelung nachgereicht wurde.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Die Universität muss für die Studierenden nachvollziehbar darstellen, dass die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) der (Teil-)Studiengänge die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einbeziehen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
2. In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 92/2011)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Französisch/Galloromanistik

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Französisch/Galloromanistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Italienisch/Italianistik

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Italienisch/Italianistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Portugiesisch/Lusitanistik

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Portugiesisch/Lusitanistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Spanisch/Hispanistik

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Spanisch/Hispanistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Romanistik (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Romanistik mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)